

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Testweise Verlängerung der Sperrzeiten für Außenbestuhlung in der
Gastronomie**

Vorlage Nr.: 20247882

ANTRAG

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen der Vorgehensweise der Verwaltung ohne Satzung zu.

Zu dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf testweise Veränderung der Sperrzeiten für Außenbestuhlung in der Gastronomie schlägt die Verwaltung vor, die entsprechenden Genehmigungsbescheide auf Antrag bis 23:00 Uhr verlängern.

Durch Einzelbescheide besteht die Möglichkeit bei Verstößen gegen Auflagen die einzelne Erlaubnis wieder zurückzunehmen, ebenso wäre eine kurzfristige Umsetzung der Verlängerung möglich.

Die Genehmigungsbescheide werden mit nachfolgenden Auflagen erlassen.

- a) um die Nachtruhe der Anwohner sicherzustellen ist jede Lärmbelästigung zu vermeiden
- b) ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
- c) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,
- d) die Abgabe von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr einzustellen, damit jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr incl. Zusammenstellen bzw. Wegräumen des Mobiliars beendet und der Freisitz geräumt ist,
- e) die aufgestellten Tische und Stühle vor Ende der Außenbewirtschaftungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche zu entfernen. Für die Sicherung der Tische und Stühle sind kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile zu verwenden. Metallketten ohne Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
- f) die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner muss sichergestellt sein
- g) bei wiederholten Verstößen gegen die Auflagen kann ein Widerruf der Verlängerung der Außenbestuhlung erfolgen

Im vierten Quartal findet eine Evaluierung statt, sodass für das kommende Jahr ggf. Anpassungen festgelegt werden können

Alternative:

Es besteht die Möglichkeit die Verkürzung der Sperrzeit durch eine Satzung zu regeln.

Nachteilig wäre hier, dass keine individuellen Anpassungen im Einzelfall möglich sind und die geplante Evaluierung nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Im beigefügten Satzungsentwurf haben wir die Geltungsdauer bis zum 31.12.2024 begrenzt.

Anlage: Satzungsentwurf

Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Lud- wigshafen am Rhein

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Landesimmissionschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert, § 11 neu gefasst durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1 Außenbewirtschaftungszeiten

- (1) Die Bewirtschaftungszeit für die im Außenbereich gelegenen Flächen gaststättenrechtlicher Betriebe endet um 23.00 Uhr.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung, kann die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein abweichend von Abs. 1 das Ende der Außenbewirtschaftungszeit für einzelne Gaststätten auf 22.00 Uhr festsetzen.
- (3) Sofern für die Außenbewirtschaftung öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz bzw. der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.

§ 2 Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen Beschäftigten verpflichtet,
 - a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
 - b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,

- c) soweit die Außenbewirtschaftungszeit um 23.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken um 22.30 Uhr einzustellen, damit jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr incl. Zusammenstellen bzw. Wegräumen des Mobiliars beendet und der Freisitz geräumt ist.
 - d) die aufgestellten Tische und Stühle vor Ende der Außenbewirtschaftungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche zu entfernen. Für die Sicherung der Tische und Stühle sind kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile zu verwenden. Metallketten ohne Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein weitere Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortliche beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 1 Abs. 1 über das Ende der Außenbewirtschaftungszeit hinaus Gäste auf den Außenbewirtschaftungsflächen verweilen lässt,
 - 2. entgegen § 1 Abs. 4 im Einzelfall einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen durchführt,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c die Abgabe von Speisen und Getränken nicht um 22.30 Uhr einstellt, damit jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 - 6. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d nicht bis Ende der Außenbewirtschaftungszeit Tische und Stühle unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewirtschaftungsfläche entfernt oder für die Sicherung von Tischen und Stühlen keine kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseile verwendet,
 - 7. entgegen § 2 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Gültigkeit/Inkrafttreten

Diese Satzung ist bis zum 31.12.2024 gültig und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.04.2024

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin